

## BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GELBENSANDE

### Betrifft: Bebauungsplan Nr. 03 "Waldsiedlung" hier: Inkraftsetzung

Die von der Gemeindevertretung am 10.06.04 beschlossene Satzung über den B-Plan Nr. 03 für das Gebiet „Waldsiedlung“ südlich der Landesstraße 22 (Graal-Müritz - Ribnitz) und südöstlich des Graaler Landweges, wurde mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung vom 19.08.04 genehmigt (Az.: VIII 230a-512.113-51.020(3)). Die Nebenbestimmungen wurden durch satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.09.2004 erfüllt.

Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung über den Bebauungsplans Nr. 03 "Waldsiedlung" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan ab dem 14.12.2004 im Amt Rostocker Heide in 18182 Gelbensande, Eichenallee 20 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gelbensande geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gelbensande geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind Verstöße gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder die aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Gelbensande geltend gemacht worden sind. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

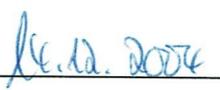
Gelbensande, 29.11.2004



  
Koppenhöle  
Bürgermeister

### Verfahrensvermerk:

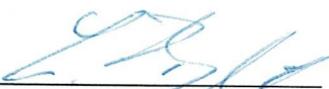
ausgehängt am: 29.11.2004  
abzuheben am: 14.12.2004

abgenommen am: 



  
Koppenhöle  
Bürgermeister



  
Koppenhöle  
Bürgermeister